

M S 25 WZ	Berufsbezeichnung	Lohn- gruppe	Aus- bildungs- dauer in Monaten	Mindest- eintritts- alter in Jahren
3221/01/2	Buchbinderhelfer (Fertigmacherei).....	IV	18	14
3221/01/4	Hefter (Buchbinderei)	IV	18	14
3221/01/5	Ausleger an Druck- maschinen .....	III	12	14
3222/01/2	Maschinenarbeiter für Kartonagenherstellung	IV	12	15
3222/01/4	Maschinenarbeiter für Tüten- und Beutel- herstellung .....	IV	12	15
3222/01/5	Kartonagenkleber ..	III	12	14
<b>Berufsgruppe 34/35</b>				
Textilindustrie				
3531/01/1	Kranzblumenmacher ..	III	12	14
3531/01/4	Modeblumenmacher ..	IV	18	14
3541/05/2	Vorappreturhelfer ..	IV	12	15
3541/05/4	Nachappreturhelfer ..	IV	12	15
3547/01/2	Färbereihelfer ..	IV	12	15
<b>Berufsgruppe 36</b>				
Leder- und Fellindustrie				
3643/02/1	Futterstepper (Schuhindustrie) .....	III	12	14

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher  
Minister

Anordnung

über die Erstattung von Naturalkosten in Einrichtungen der Vorschulerziehung und Horten.

Vom 7. Mai 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Bereitung der Mahlzeiten in staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung entstehende Naturalkosten sind grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu erstatten.

(2) Diese Kosten werden im allgemeinen betragen:

- a) In Kindergärten und Erntekindergärten, in denen ein Mittagessen verabreicht wird, 0,25 DM bis 0,35 DM je Kind täglich,
- b) in Kindergärten, außer Erntekindergärten, in denen kein Mittagessen verabreicht wird 0,05 DM je Kind täglich,
- c) in Kinderwochenheimen für Voll Verpflegung 0,80 DM bis 1,20 DM je Kind täglich.

(3) In staatlichen Horten sind, auch wenn sie die Verpflegung durch Einrichtungen der Vorschulerziehung erhalten, die örtlich üblichen Sätze der Schulspeisung zu zahlen.

§ 2

(1) Ermäßigungen können bei folgendem Gesamtbruttoeinkommen gewährt werden:

- bis 150,— DM monatlich
  - 1. Kind und Einzelkind 75%
  - ab 2. Kind ..... beitragsfrei
- über 150,— bis 250,— DM monatlich
  - 1. Kind und Einzelkind 50%
  - 2. Kind ..... 75%
  - ab 3. Kind ..... beitragsfrei
- über 250,— bis 450,— DM monatlich
  - 2. Kind ..... 25%
  - 3. Kind ..... 50%
  - ab 4. Kind ..... beitragsfrei
- über 450,— bis 800,— DM monatlich
  - bis zum 3. Kind die vollen Sätze
  - ab 4. Kind ..... beitragsfrei
- über 800,— DM monatlich entfällt jegliche Ermäßigung

(2) Als Gesamtbruttoeinkommen ist das Bruttoeinkommen beider Erziehungsberechtigter anzusehen.

(3) Sofern sich mehrere Kinder in Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens befinden, erhält jeweils das jüngste Kind die höchste Ermäßigung.

(4) Bei der Ermäßigung werden nur Kinder berücksichtigt, für die die Erziehungsberechtigten Steuerermäßigung erhalten.

(5) Für Bauern, Handwerker und freiberuflich Tätige ist als Grundlage für die Ermäßigungssätze vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen— Unterabteilung Abgaben — eine Bescheinigung über den Gesamtbetrag der Einkünfte eines Kalenderjahres beizubringen. Dieser Betrag ist durch zwölf zu dividieren und ergibt den vergleichbaren Monatsbetrag.

§ 3

(1) Diese Sätze gelten auch für betriebliche Kindergärten und Wochenheime. Sofern in betrieblichen Kindergärten und Wochenheimen die Richtsätze überschritten und gemäß betrieblichen Vereinbarungen weitere Ermäßigungen den Erziehungsberechtigten gewährt werden, sind entsprechende Zuschüsse aus dem Direktorfonds zu entnehmen.

(2) Für betriebsfremde Kinder werden diese Zuschüsse aus dem Staatshaushalt gewährt.

§ 4

(1) Beim Fernbleiben des Kindes wegen wichtiger Gründe (z. B. Infektionskrankheit, Urlaub der Erziehungsberechtigten usw.) ist, wenn die Abwesenheit des Kindes sofort entschuldigt wird, der bereits gezahlte Betrag vom ersten Tage der Abwesenheit des Kindes zu erstatten oder zu verrechnen. Bei unentschuldigtem Fehlen kann keine Erstattung erfolgen.

(2) Die Zahlung der Beträge, die Führung von Listen über die vereinnahmten Beträge usw. hat nach den geltenden Haushaltsbestimmungen zu erfolgen.

§ 5.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1956 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten die in den Bezirken und Kreisen geltenden örtlichen Regelungen über die Erstattung von Kosten in Einrichtungen der Vorschulerziehung und der Horte außer Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1956

Ministerium für Volksbildung

F. Lange  
Minister